

Satzung
der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Erhebung der Vergnügungssteuern
- Vergnügungssteuersatzung -
vom 21. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat am 21. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Delitzsch erhebt Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,
- b) die entgeltliche Benutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit,

aufgestellt in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Gaststätten, Speisewirtschaften, Internetcafés, Beherbergungsbetrieben sowie an allen anderen öffentlich zugänglichen Aufstellungsorten.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt - gleich welcher Art - oder nur von bestimmten Personenkreisen betreten werden dürfen.

(3) Von der Vergnügungssteuer befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte.

§ 3
Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind.

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Geräte oder Spieleinrichtungen stehen, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Steuerpflicht und Steuerschuld
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Steuergegenstandes; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem er abgeschafft wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.

(3) Der Steuerschuldner hat eine kalendervierteljährliche Steueranmeldung bis zum 10. Tag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Aufstellorten, einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätetyp, Geräteummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 dieser Satzung notwendigen Angaben enthalten müssen.

(4) Verletzt ein Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten, so werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(5) Der Steuerpflichtige erhält auf der Grundlage seiner Steueranmeldung einen Steuerbescheid. Dieser kann nach Prüfung der eingereichten Unterlagen von der Steueranmeldung abweichen. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für das Aufstellen von Spiel- und Unterhaltungsgeräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Der Steuersatz beträgt je Gerät bzw. je Spieleinrichtung pro angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:

a) nach § 2 Abs. 1 a)	15 v. H. des Einspielergebnisses
b) nach § 2 Abs. 1 b)	
in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen	80,00 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten	60,00 €.

(4) Der Steuersatz beträgt unabhängig vom Aufstellungsort pro angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät bzw. jede Spieleinrichtung, mit der Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben: 510,00 €.

§ 6
Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und Entfernung von Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 dieser Satzung ist beim Sachgebiet Steuern der Großen Kreisstadt Delitzsch innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 b dieser Satzung ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für die Berechnung und Entrichtung der Steuer gilt das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(3) Zur Anmeldung ist der Steuerschuldner im Sinne von § 3 dieser Satzung verpflichtet.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Spielgeräte nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erzeugten und vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 AO. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 8

Steueraufsicht

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Großen Kreisstadt Delitzsch Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Großen Kreisstadt Delitzsch Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit Feststellungen ermöglicht werden. Nach Aufforderung sind die Geschäftsunterlagen beim Sachgebiet Steuern der Große Kreisstadt Delitzsch vorzulegen.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 9

Verspätungszuschlag

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung des Zuschlags wird abgesehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

(2) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer

vorsätzlich oder leichtfertig:

1. seinen Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
3. seiner Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 29. Oktober 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009 außer Kraft.

Delitzsch, den 03. Januar 2023

Siegel

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung
zur Bekanntmachung der
Satzung
der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Erhebung der Vergnügungssteuern
- Vergnügungssteuersatzung -**

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.